

Satzung

-Freundes- und Förderkreis Grundschule Bermatingen/Ahausen e.V.-

Neufassung der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.10.2016.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis Grundschule Bermatingen/Ahausen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bermatingen. Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg i.Br. im Vereinsregister 580673 eingetragen und trägt den Zusatz e.V..
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. eines jeden Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung
 - b) Förderung und Pflege dauerhafter Beziehungen zwischen Schüler, Lehrern, und Schule, Eltern sowie Ehemaligen.
 - c) Bei sozialer Bedürftigkeit Unterstützung in materieller, ideeller oder anderer Weise.
 - d) Die Verknüpfung der pädagogischen und organisatorischen Schularbeit über den schulorganisatorischen Zeitrahmen hinaus mit der politischen Gemeinde.
 - e) Die Belange der Schüler und Eltern, sowie das über den Pflichtrahmen hinausgehende Bildungsangebot der Schule zu vertreten und zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Minderjährige Personen können kein Mitglied werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmrecht:
 - a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
 - b) Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
- (2) Datenschutz: Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Austritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- (3) Aufwendungs- und Auslagenersatz: Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 3 Monaten nach entstehen bei dem Vorstand anzumelden. Auf Wunsch des Mitglieds kann statt dem Ersatz der Auslagen und Aufwendungen auch eine Aufwandspende bescheinigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Firmen, Vereine und Verbände können durch eine jährliche Spende Fördermitglied werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Spenden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft und die Rechtsfolgen

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod des Mitglieds.
 - b) bei juristischen Personen wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
 - c) durch Austritt. Eine Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand anzuzeigen.
 - d) Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt, seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt, Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - e) Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug befindet.
- (2) Rechtsfolgen der Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus:
1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Kassenwart

Erweiterter Vorstand (Beirat):

Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.

1. Beisitzer (Schulleitung)

2. Beisitzer (Elternbeiratsvorsitzender oder ein vom Elternbeirat gewähltes Elternbeiratsmitglied)
3. Beisitzer

Der 2. oder 3. Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung für die Dauer seiner Amtszeit zum stellvertretenden Kassenwart gewählt werden. Bei dieser Wahl finden die Vorschriften zu den Vorstandswahlen Anwendung. Die Beisitzer haben bei Vorstandsbeschlüssen ein eingeschränktes Stimmrecht, sofern diese nicht bereits dem stimmberechtigten Vorstand angehören. Ein Stimmrecht im Vorstand besteht bei: Ehrenamtszuschule, finanzielle Unterstützungen für die Grundschule, Entscheidungen bezüglich Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Änderungen der Satzung und Vereinsordnungen, Berufung von einem Ersatzmitglied im Vorstand, Ernennung der Kassenprüfer, Auflösung des Vereins.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

- (2) Wahl des Vorstands:
- a) Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins.
 - b) Die Mitglieder des Vorstands inkl. Beirat werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.
 - d) Der Vorstand wird mit Ausnahme des 1. und 2. Beisitzers (Schulleitung und Elternbeiratsvertreter) für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er amtiert bis zu einer Neuwahl.
- (3) Beendigung des Vorstandsamtes:
- a) Ablauf der Amtszeit.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

- c) Die Mitglieder des Vorstands können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für einen Abberufungsbeschluss wird eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung benötigt.
- d) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- e) Kann ein Mitglied des Vorstands seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit eine andere Person zu betrauen. Dies ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt insbesondere ehrenamtlich folgende Aufgaben wahr:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
 - Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - Entscheidungen über finanzielle Unterstützungen
 - Führen einer Mitgliederliste
 - Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern
 - Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Protokollierung der Mitgliederversammlung
 - Benennung der Kassenprüfer
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und 2 weitere Mitglieder des stimmberechtigten Vorstands anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung entscheidet der stellvertretende Vorsitzende. Für einen Beschluss wird die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Der Kassenwart und dessen Stellvertreter haben Einzelzeichnungsbefugnis für Zuwendungsbestätigungen und das Online-Banking.
- (4) Eine Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Mitgliedern und dem Verein wird ausgeschlossen. Schädigt ein Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder,

sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich gehandelt hat.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a ESTG gewährt. Welchen Vorstandsmitgliedern und in welcher Höhe eine Ehrenamtszuschale gewährt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren und die Mitglieder haben ein Einspruchsrecht. Um das Einspruchsrecht wahrzunehmen werden mind. 3 Mitgliederstimmen benötigt. Bei Einspruch entscheidet dann schlussendlich die Mitgliederversammlung über die Gewährung der Ehrenamtszuschale.
- (6) Der Vorstand kommt zweimal pro Schuljahr zusammen. Sollten keine Angelegenheiten vorhanden sein, die eine zweite Sitzung nötig machen, kann auf die zweite Sitzung im Schuljahr verzichtet werden.
- (7) Mit der Einladung zu der Vorstandssitzung legt der Vorsitzende die Tagesordnung fest.
- (8) Die Mitglieder der Organe haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Teilnehmer der Mitgliederversammlung: Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins geladen. Alles Weitere kann in der Versammlungsordnung geregelt werden.
- (2) Turnus: Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Außergewöhnliche Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen oder der Vorstand es erforderlich hält oder wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder ohne Beirat unter 3 gesunken ist. Im letzteren Fall hat die außerordentliche Mitgliederversammlung einen Vorstand zu wählen.
- (4) Einladungsform, Sitzungsort, Tagesordnung, Frist: Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich (E-Mail oder Brief) unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen. Mitglieder können Anträge beim Vorstand bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen.

- (5) **Versammlungsleitung:** Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, wahrgenommen.
- (6) **Protokollierung der Beschlüsse:** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Einzelheiten zu der Protokollführung können sich aus der Versammlungsordnung ergeben.
- (7) **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassenwart und des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entscheidungen über Belange die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - Bestätigung von Ehrenmitgliedschaften
 - Beschluss über die Versammlungsordnung und Beitragsordnung
- (8) **Beschlussfassung:** Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.
Für den Auflösungsbeschluss ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.
- (9) **Versammlungsverlauf:** Der Ablauf der Mitgliederversammlung kann sich aus der Versammlungsordnung ergeben.

§11 Kassenprüfung

- (1) **Bestellung:** Der Vorstand bestellt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, diese werden nach Vorlage der Kassenprüfungsunterlagen von der Mitgliederversammlung entlastet. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

- (2) **Aufgaben:** Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten in der dem folgenden Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§12 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Beschlüsse gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse.
- (2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§13 Vereinsordnungen

- (1) Die Versammlungsordnung und Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
- (2) Die Versammlungsordnung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung sind kein Bestandteil dieser Satzung.

§14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Für den Auflösungsbeschluss gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse. Bei Aufhebung und Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger der Grundschule Bermatingen mit der Maßgabe dies ausschließlich für Zwecke der Grundschule Bermatingen/Ahausen zu verwenden. Der Vorstand wird mit der Auflösung betraut.